

## FERNWÄRMEVERSORGUNG

Anlage Nürnberg-Noricus (B)

Anlage 2  
zum Fernwärmeversorgungs-  
vertrag 014

### T A R I F B L A T T 014

Gültig ab 01.01.2021

#### 1. Preise

##### a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach der Wohn- und Nutzfläche des Wohngebäudes / der Eigentumswohnung und beträgt jährlich

- für Raumheizung 2,51 €/m<sup>2</sup>

##### b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge. Er beträgt

- für Raumheizung je kWh bezogene Wärme 0,05504 €

- für Lüftung je kWh bezogene Wärme 0,05504 €

- für Warmwasserbereitung je m<sup>3</sup> bereitetem Warmwasser 8,47 €

##### c) Abrechnungs- und Verteilungskosten

Die Abrechnungskosten werden dem Kunden mit 9,11 € jährlich zuzüglich Verteilungskosten des Ables- und Abrechnungsinstitutes (für Abrechnung und Ablesung der Heizkostenverteiler und der Warmwasserkostenverteiler; Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Kunden etc.) berechnet.

##### d) Heizwasserfehlmengen

In der Kundenanlage entstehende Heizwasserfehlmengen hat der Kunde dem FVU zu vergüten.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

## 2. Preisänderungen

Die unter 1a, 1b und 1c genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren nach folgenden Preisänderungsformeln:

### a) Grundpreis

$$GP = GP_o \left( 0,8 + 0,2 \frac{LH_{01}}{LH_{010}} \right)$$

### b) Arbeitspreis

$$AP = AP_o \left( 0,2 + 0,7 \frac{EG_{04}}{EG_{040}} + 0,1 \frac{HEL_0}{HEL_{00}} \right)$$

### c) Abrechnungskosten

Die unter 1c genannten Abrechnungskosten verändern sich im gleichen Verhältnis wie der unter 2a genannte Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = Grundpreis des Abrechnungszeitraumes

GP<sub>o</sub> = der unter 1a genannte Grundpreis, Preisstand 2019

AP = Arbeitspreis des Abrechnungszeitraumes

AP<sub>o</sub> = der unter 1b genannte Arbeitspreis, Preisstand 2019

LH<sub>01</sub> = durchschnittlicher Preisindex der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November – Oktober des Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7.

LH<sub>010</sub> = Preisindex des Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise für Deutschland Stand November 2018 – Oktober 2019: 105,0 Punkte (Basis 2015 = 100)

EG<sub>04</sub> = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 352, lfd. Nr. 633 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November bis Oktober.

EG<sub>040</sub> = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (siehe EG<sub>04</sub>)  
Basiswert = 94,5 Punkte (Basis 2015 = 100), Stand November 2018 – Oktober 2019

HEL<sub>0</sub> = mit der monatlichen Gesamtwärmemenge gewichteter Index der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate November – Oktober der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), leichtes Heizöl, Gesamtindex, GP-Nr. 192026007, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2.

HEL<sub>00</sub> = Index für leichtes Heizöl (siehe HEL<sub>0</sub>)  
Gewichteter Wert November 2018 - Oktober 2019: 118,7 Punkte (Basis 2015 = 100)

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

### **3. Wärmemessung und Kostenverteilung**

#### **a) Raumheizung**

Die Messung der gelieferten Wärme erfolgt durch einen Wärmemengenzähler in der Heizzentrale. Die auf die Raumheizung entfallende Wärmemenge wird in der Weise ermittelt, dass von der Gesamtwärmemenge die für die Lüftung und für die Bereitung von Gebrauchswarmwasser benötigte Wärmemenge abgezogen wird. Hierbei wird für die Erwärmung von 1 m<sup>3</sup> Gebrauchswarmwasser ein Wärmebedarf von 58,150 kWh zugrunde gelegt.

Die Verteilung der Kosten für Raumheizung auf die Kunden erfolgt anteilmäßig auf der Grundlage der an den Heizkörpern installierten Heizkostenverteiler.

#### **b) Lüftung**

Die Messung der gelieferten Wärme erfolgt durch einen Wärmemengenzähler in der Anschlussanlage. Die Verteilung der Kosten für Lüftung erfolgt anteilmäßig auf der Grundlage der im Fernwärmeversorgungsvertrag genannten Fläche.

#### **c) Bereitung von Gebrauchswarmwasser**

Die Messung der Gebrauchswarmwassermenge erfolgt durch einen Kaltwasserzulauf zum Warmwasserbereiter eingebauten Kaltwasserzähler.

Die Verteilung der Kosten für Bereitung von Gebrauchswarmwasser auf die Kunden erfolgt auf der Grundlage der installierten Warmwasser-Kostenverteiler.

### **4. Rechnungslegung und Bezahlung**

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der Preisänderungsklausel für jeden Abrechnungszeitraum (01.01. – 31.12.) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum Ende eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von  $\frac{1}{11}$  der vom FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können vom FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Z. 2,56 € einschl. Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von im zu zahlenden banküblichen Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

## **5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems**

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.